

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0112/2015/IV

Datum:
21.05.2015

Federführung:
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

Errichtung von Kaminöfen im Stadtteil Emmertsgrund

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Emmertsgrund	09.06.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Emmertsgrund nimmt die bundesweit gültigen Regelungen der aktuellen 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV – Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen) bezüglich Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anforderungen an den Betrieb von Kaminöfen (zulässige Brennstoffe, Grenzwerte für den Schadstoffausstoß, Ableitbedingungen für Abgase, Austauschfristen für bestehende Anlagen etc.) sind in der im Jahr 2010 novellierten 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) bundesweit abschließend geregelt. Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kontrolliert die Einhaltung dieser Regelungen und bei Verstößen leitet die Untere Immissionsschutzbehörde die rechtlich notwendigen Maßnahmen ein.

Begründung:

Der positive Effekt der Verwendung des erneuerbaren und klimaneutralen Brennstoffes Holz hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in vielen Städten der Einbau von Holzfeuerungsanlagen zugenommen hat. Dadurch kam es aber gleichzeitig lokal zu vermehrten Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruchsbelästigungen durch Rauch und Feinstaub. Da dieses Problem bundesweit aktuell war, wurde die gesetzliche Grundlage zum Betreiben dieser Holzfeuerungsanlagen, die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) zum 22.03.2010 in wesentlichen Teilen verschärft. Die aktuelle 1. BImSchV regelt bundesweit abschließend Anforderungen an die Brennstoffe, Grenzwerte für den Schadstoffausstoß, Vorgaben für die Überwachung und eine Sanierungsregelung für bestehende Anlagen sowie verschärfte Ableitbedingungen für Abgase, in Bezug auf Höhe und Einhaltung von Abständen zu anderen Gebäuden.

Bezüglich des Einsatzes von Kaminöfen (Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe) setzt die 1. BImSchV in § 26 ff. Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade fest. Im Bereich der Emissionen für CO und Staub gibt es zwei Stufen, die erste Stufe galt bei Errichtung einer Einzelraumfeuerungsanlage nach Inkrafttreten der Verordnung – also seit 2010 – die zweite Stufe mit höheren Anforderungen gilt bei Errichtung einer Einzelraumfeuerungsanlage seit 01.01.2015.

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, welche ein Datum auf dem Typschild bis 31.12.1974 aufweisen, müssen seit dem 01.01.2015 die Grenzwerte des § 26 Absatz 1 der 1. BImSchV einhalten, ansonsten sind sie stillzulegen. Entsprechend der Übergangsregelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen des § 26 der 1. BImSchV war der Nachweis, dass die dort festgelegten Grenzwerte für bestehende Anlagen nicht überschritten werden, bis einschließlich 31.12.2013 zu führen. Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger liegen die entsprechenden Daten vor und sind damit auch den Betreibern bekannt. Der Gesetzgeber geht von einem gesetzeskonformen Verhalten der Betreiber aus und hat daher zum Stichtag keinen besonderen Nachweis über eine Stilllegung vorgesehen. Bei begründetem Verdacht, dass der Betreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einschalten, die ggf. eine Stilllegung anordnen und durchsetzen kann. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist weiterhin verpflichtet, Mängel an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu melden. Vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerkes Baden-Württemberg wurden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ebenfalls über die Rechtslage und die Handlungsmöglichkeiten informiert. Die Unteren Immissionsschutzbehörden haben dem Umweltministerium bis 31.03.2016 über die stillgelegten bzw. ausgetauschten Anlagen zu berichten.

Im Zuge der Umsetzung des Luftreinhalteplanes des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus dem Jahr 2006 und in seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2012 wurde zwar eine grundsätzliche Feinstaubbelastung in Heidelberg festgestellt, die Tagesgrenzwerte von 50 mg/m^3 werden aber an weniger als 35 Kalendertagen im Jahr überschritten. Daher sind keine rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Feinstaubbelastung durch Kaminöfen über den Luftreinhalteplan begründbar.

Für den Stadtteil Emmertsgrund besteht zudem kein ausschließlicher Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 und 5 der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg, es besteht lediglich die Möglichkeit der Nutzung von Fernwärme. Grundsätzlich wird in allen Fernwärmegebieten der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen zugelassen, sowie die Anforderungen der aktuellen 1. BImSchV eingehalten werden.

Da der Bundesgesetzgeber abschließende Regelungen zur Emissionsreduktion von Kleinfeuerungsanlagen getroffen hat, gibt es keine Rechtsgrundlage für eine örtliche Verschärfung bundesrechtlicher Regelungen.

Sollte es eine konkrete Beschwerde über eine Holzfeuerungsanlage im Stadtteil Emmertsgrund geben, sollte das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, informiert werden, damit zunächst eine Kontrolle durch den zuständigen sachverständigen Bezirksschornsteinfeger durchgeführt wird, bei der konkret überprüft wird, ob die Heizungsanlage den Anforderungen der aktuellen 1. BImSchV entspricht und dann ggf. weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11		Straße und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
UM 1		Umweltsituation verbessern
UM 4		Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
		Begründung: Durch die aktuelle 1. BImSchV wurden die Anforderungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) verschärft. Dies trägt zur Verminderung der Emissionen und zur Verbesserung der Wohnqualität unter gleichzeitiger Verwendung des erneuerbaren und klimaneutralen Brennstoffes Holz bei.
SL 11		Straße und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
		Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner